

ANTWORT

auf die Motion vom 5. Mai 2010 der ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)-Fraktion, durch Grossrätin Francine Zufferey Molina, betreffend Einführung einer Adoptionsentschädigung (2.087)

1. Motion

Die ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)-Fraktion, durch Grossrätin Francine Zufferey Molina, fordert die Einführung einer Adoptionsentschädigung im Kanton Wallis, die sich auf Artikel 16h des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) stützt.

2. Allgemeines

Artikel 16h EOG ermöglicht es den Kantonen, eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- oder **eine Adoptionsentschädigung vorzusehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge zu erheben.**

Dieser Artikel wurde gleichzeitig mit der eidgenössischen Mutterschaftsversicherung (MUV) eingeführt, da der Kanton Genf bereits eine kantonale MUV mit höheren Entschädigungen (maximal CHF 237.60 statt CHF 196.- pro Tag) und einer längeren Dauer (16 Wochen statt 14 Wochen) kannte und auch eine Adoptionsentschädigung vorsah.

Der Kanton Genf, der also bereits vor der eidgenössischen Regelung eine kantonale Mutterschaftsversicherung eingeführt hatte, musste auf kantonaler Ebene die entsprechende Infrastruktur schaffen sowie die diesbezüglichen Einführungskosten und schweizweit die Verwaltungskosten der AHV-Kassen finanzieren. Der Kanton Genf hat seine über die eidgenössische Regelung hinausgehenden Leistungen beibehalten und finanziert diese mit einem Lohnbeitrag in Höhe von 0.09%. Die Verwaltungskosten machen 17% der gewährten Leistungen aus.

Einführung einer Adoptionsentschädigung gemäss Artikel 16h EOG

Seit Einführung der MUV am 1. Juli 2005 hat kein einziger Kanton ergänzende kantonale Regelungen vorgesehen.

Falls der Kanton Wallis gestützt auf Artikel 16h eine Adoptionsentschädigung einführen sollte, dürften die entsprechenden Verwaltungskosten die entrichteten Adoptionsentschädigungen übersteigen. Die auf kantonaler Ebene zu schaffende Infrastruktur und die Finanzierung der entsprechenden Verwaltungskosten sämtlicher AHV-Kassen, welche Mitglieder mit Personal im Wallis haben, würden im Vergleich zu den rund 20 Adoptionsentschädigungen pro Jahr unverhältnismässig hohe Kosten verursachen

Informationshalber sei darauf hingewiesen, dass der Kanton Genf im Jahr 2009 lediglich 22 Adoptionsentschädigungen entrichtet hat, was gerade mal 1.5% der insgesamt entrichteten kantonalen Mutterschaftsentschädigungen ausmachte.

Zudem sollte ein Wildwuchs der kantonalen Ergänzungssysteme im Bereich der Sozialversicherungen vermieden und eine eidgenössische Lösung zur Aufnahme der Adoptionsentschädigung ins EOG angestrebt werden. Die Mehrkosten wären vernachlässigbar und die Behandlung der rund 600 Gesuche schweizweit wäre für die AHV-Kassen kein Problem.

Adoptionsentschädigung durch das Familienzulagesystem

Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen legt die Geburtszulage für Arbeitnehmende auf CHF 2'000.- und bei Mehrlingsgeburten auf CHF 3'000.- pro Kind fest. Lediglich die Kantone LU, UR, FR, VD, NE, GE und JU haben in ihrer Anwendungsgesetzgebung eine Adoptionsentschädigung vorgesehen, wobei die Beträge tiefer als im Wallis sind.

3. Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Erwägungen wird die Umwandlung der Motion in ein Postulat vorgeschlagen, da die vorgesehene Lösung unverhältnismässig ist und zu hohe Verwaltungskosten verursachen würde. Eine Arbeitsgruppe wird mit der Unterbreitung einer praktikableren Lösung betraut werden.

Sitten, den 21. Januar 2011